

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Bundeswehrverwaltung
1516-xx-1**



77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016

TOP 5.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Public Administration	LL.B.	180	6 Semester	Vollzeit, duales, teilweise berufsbegleitendes Fernstudium	20	-	-

Vertragsschluss am: 09.09.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 02.05.+03.05.2016

Ansprechpartner der Hochschule: Regierungsdirektor Oliver Becker, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung –, Seckenheimer Landstraße 10, 68163 Mannheim, Tel.: 0621-4295-4240, oliver2becker@bundeswehr.org

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Hans-Joachim Bauschke, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim
- Herr Professor Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg
- Frau Pamela Koch, Universität der Bundeswehr, Gleichstellungsbeauftragte (Vertreterin der beruflichen Praxis)
- Herr Eberhard Eschwe, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktmanagement, Essen

Hannover, den 06.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Public Administration (LL.B.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Public Administration (LL.B.)	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-7
1.4 Ausstattung	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-17
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-17
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 17.06.2016 zur Kenntnis und begrüßt die präzise Erwiderung und weitere Klarstellung zum Studiengangskonzept. Die SAK nimmt ferner den zustimmenden und einstimmig verabschiedeten Senatsbeschluss der Hochschule des Bundes vom 05./06.07.2016 über die Einführung des Studiengangs zur Kenntnis.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die Empfehlung der Gutachtergruppe das Modul 20 umzugestalten, muss als Auflage formuliert werden, um die Übereinstimmung des Konzeptes mit den KMK-Vorgaben sicherzustellen.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Public Administration mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren:

- 1. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Deshalb muss das Modul 20 umgestaltet werden. (Kriterium 2.2, Drs AR 20/2013)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Public Administration (LL.B.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Um das Curriculum mit den KMK-Vorgaben vollständig in Einklang zu bringen, sollte das Modul Bachelor-Thesis auf 12 ECTS-Punkte reduziert werden, oder das Kolloquium sollte zu einem eigenständigen, mit der Arbeit verknüpften Modul ausformuliert werden.
- Im Detail könnten einige Modulbeschreibungen verbessert werden, so die Bezeichnung der Module 12, 14, 10.4 und die Darstellung der Inhalte des Moduls 16. Dort erscheint auch die Modulbezeichnung unpassend.
- Die Prüfungsform „Beurteilung“ in den Praxisphasen sollte in die Prüfungsordnung aufgenommen und ihr Zweck definiert werden. Dadurch sollen die Prüfungsanforderungen klargestellt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Überarbeitung des Konzepts der möglichen Studienzeiterverlängerung, wie es momentan in § 25 SPO geregelt ist.
- Zur Qualitätssicherung empfiehlt die Gutachtergruppe, in der Evaluationsordnung ausdrücklich zu erwähnen, dass die studentische Arbeitsbelastung erhoben werden muss. Es kommt dabei auf die Übereinstimmung der den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte mit dem tatsächlich eingesetzten Zeitaufwand an.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Public Administration mit dem Abschluss Bachelor of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) ist eine ressortübergreifende verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften, die in den 1970er Jahren ihren Betrieb aufgenommen hat. Grundlage war eine Entscheidung des (Bundes-) Gesetzgebers, der die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes an einer vom Bund eingerichteten und betriebenen Fachhochschule durchführen lassen wollte. Damit sollte eine bedarfsbezogene und praxisgerechte Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes sichergestellt werden.

Die Hochschule gliedert sich in einen Zentralbereich und zehn Fachbereiche. Sitz des Zentralbereichs und zugleich Sitz des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung, ist Brühl. Weitere neun Fachbereiche, bspw. für Arbeitsverwaltung, Auswärtige Angelegenheiten, Bundespolizei, Bundeswehrverwaltung, Finanzen, Kriminalpolizei bis hin zum Wetterdienst, sind über verschiedene Bundesländer an neun weiteren Hochschulstandorten verteilt.

Ihren Hochschulstatus erwarb die Fachhochschule des Bundes mit der Anerkennung durch die Länder. Einschlägig sind daher die Hochschulgesetze der Länder, in denen Teile der Fachhochschule ihren Sitz haben, namentlich die Gesetze Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Hessens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz' und Schleswig Holsteins.

Der Status der Hochschule des Bundes ist gekennzeichnet durch den Charakter einer mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Körperschaft und durch ihre Eigenschaft als ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes. Beides findet Ausdruck in der Struktur der Hochschulorgane, die die Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder sicherstellen, und der in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und den Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommenen Aufsicht gegenüber der Hochschule des Bundes (vgl. Band I, S. 5). Die Einführung des dienstzeitbegleitenden Bachelorstudiengangs am Fachbereich geht auf den Einrichtungsbeschluss des zuständigen Bundesministeriums der Verteidigung vom 21.08.2015 zurück. Er lag den Unterlagen bei. Der Fachbereich bietet darüber hinaus einen dreijährigen dualen Präsenzstudiengang an.

Zentraler Auftrag des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung ist jedoch die Durchführung des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Bundeswehrverwaltung. Mit dieser Aufgabe ist der Fachbereich eine selbständige Dienststelle im Organisationsbereich Personal und dem Bundesministerium für Verteidigung nachgeordnet, das grundsätzlich die Fachaufsicht (im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern) ausübt. Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich diese Aufsicht nach Maßgabe der Grundordnung (GO) auf eine Rechtsaufsicht und die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne und Modulhandbücher (§ 20 IV GO).

Für die Durchführung des Studienprogramms sind die Beschlüsse des Fachbereichsrates

zur Einrichtung des Studiengangs und das Einverständnis des Senats der HS Bund zum gemeinsamen Grundstudium notwendig. Diese Beschlüsse können aufgrund der hochschulischen Selbstverwaltung nicht durch den Einrichtungsbeschluss des BMVg ersetzt werden und müssen vorliegen, bis das Studium gestartet werden kann. Der Beschluss des Fachbereichsrates lag bereits vor. Der betreffende Auszug aus dem Protokoll wurde der Agentur übermittelt.

Das Recht der Selbstverwaltung ist in § 1 I GO ausdrücklich fixiert. Dabei nimmt der Fachbereichsrat die Aufgaben der hochschulrechtlichen Selbstverwaltung (gem. § 16 GO) wahr. In den Selbstverwaltungsgremien sind auch die Studierenden repräsentiert. Die explizit formulierten Aufgaben der Hochschule (§ 3 GO) erwähnen auch die Möglichkeit zur Durchführung anwendungsbezogener fachdidaktischer und verwaltungswissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 3 III GO).

Der nachfolgende Bewertungsbericht ist in zwei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt befasst sich im Schwerpunkt mit Bewertungen der Studienqualität des Studienprogramms. Im darauffolgenden Kapitel erfolgt die Einschätzung der formalen Erfüllung der Akkreditierungsvorgaben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Mannheim. Bei der Begehung wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen (anderer Studiengänge der Hochschule) geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die aussagekräftigen und gut gegliederten Akkreditierungsdokumente.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Public Administration (LL.B.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes sind in der Antragsdokumentation detailliert beschrieben. Daraus lässt sich wie folgt zitieren:

„Der Studiengang soll die Befähigung vermitteln, Tätigkeiten im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung wahrzunehmen, und enthält somit die Berufsbefähigung für die entsprechende Laufbahn. Hierzu werden im Rahmen der modularen Ausbildung vier grundlegende Kompetenzfelder vermittelt. Diese sind zum einen die Fachkompetenz und die Methodenkompetenz und zum anderen die Sozialkompetenz und die Selbstkompetenz.“ (Band I, S. 11).

Deutlich wird hierbei, dass mit diesem Studiengang im Schwerpunkt die Heranbildung des eigenen Verwaltungspersonals angestrebt wird, wie es in anderen bundeseigenen oder Bundesbehörden nahestehenden Hochschulen auch der Fall ist. Dass kein Schwerpunkt auf eine Berufsbefähigung außerhalb dieses vergleichsweise eng begrenzten Radius¹ gelegt wird, ist diesem besonderen Umstand geschuldet, mit dem zum Beispiel auch die Tatsache einher geht, dass alle Studierenden in einem Dienstverhältnis stehen und darüber auch besoldet werden. Für die Entwicklung des Studienprogramms musste daher auch die Laufbahnverordnung des Bundes berücksichtigt werden, deren Rahmenbedingungen – z.B. in der Einteilung in mittleren und gehobenen Dienst und die Definition der Laufbahnbefähigung – maßgeblich für die Gestaltung von Zielen und Inhalten des Programms sind.

Die Antragsdokumentation widmet sich eingehend den einzelnen Facetten der oben erwähnten Kompetenzziele. Es wird erläutert, was die Hochschule jeweils darunter allgemein versteht und welche Bestandteile davon im Studium erfasst werden. Beispielsweise ordnet sie die angestrebte interkulturelle Kompetenz als Teil der Sozialkompetenz ein, die den Studierenden unter anderem in Form der Englischsprachausbildung zugutekommen soll.

Zusammengefasst formuliert auch § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO):

„Der Fernstudiengang Bachelor of Public Administration² ist ein bundeswehrspezifischer Studiengang für alle Statusgruppen in der Bundeswehr, der die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vorbereitet. Als dualer und interdisziplinärer Studiengang verzahnt er wissenschaftliche-theoretische mit praxisbezogenen und anwendungsorientierten Studieninhalten. ...“ Dort könnten die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung ergänzt werden. In den Dokumenten ist aber deutlich geworden, dass diese Ziele angestrebt werden und wodurch dies geschehen soll (dazu im Kapitel 1.2).

Hervorgehoben werden könnte ebenfalls in kompetenzorientierten Begriffen, zu welchen Tätigkeiten das Studium befähigen soll – hier ist der Begriff der „beruflichen Tätigkeit im ... Verwaltungsdienst der Bundeswehrverwaltung“ recht abstrakt.

² Bei dieser Formulierung handelt es sich nicht um die Abschlussbezeichnung, die gesondert in § 29 SPO geregelt ist; es wird ein Bachelor of Laws vergeben.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Public Administration (LL.B.)

Mit den Erläuterungen im Akkreditierungsantrag und in den Modulbeschreibungen werden die Anforderungen an eine Ausrichtung von Studienprogrammen auf Qualifikationsziele, wie es das Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013 fordert, gedeckt.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Public Administration ist als duales Fernstudium konzipiert. Er umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die insgesamt 24 Module haben – von einer Ausnahme mit nur vier ECTS-Punkten abgesehen – stets mindestens fünf ECTS-Punkte, viele Module weisen einen Umfang von acht ECTS-Punkten auf.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Module in der Anordnung des jeweiligen Semesters, in welchem sie vorgesehen sind. Dunkler eingefärbt sind solche Module, deren Inhalte im Schwerpunkt juristischer Art sind, womit die Hochschule die gewünschte Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws rechtfertigt. Diese Abschlussbezeichnung ist nach den Regeln der KMK-Vorgaben zulässig, weil dafür ausreicht, dass die Bedeutung des Fachgebiets im Studiengang überwiegt. Die Ausrichtung als Studiengang mit Schwerpunkt in den Rechtswissenschaften wird im Antragsband ausführlich erläutert (Band I, S. 18-19. Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang im engeren Sinn (mit einem Schwerpunkt bei der Vermittlung rechtswissenschaftlicher Theorien) ist es nach Ansicht der Gutachtergruppe deshalb aber noch nicht, sodass auch ein Bachelor of Arts angemessen sein könnte.

Jahr	1						2						3																								
	1. Semester berufsbegleitend (50 %)						2. Semester						3. Semester							4. Semester						5. Semester						6. Semester berufsbegleitend (50 %)					
Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	
Module	Staats-, europarechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen (6 CP)						Infrastruktur und Dienstleistungen I (5 CP)						Infrastruktur und Dienstleistungen II (6 CP)						Personalmanagement II (6 CP)						Ökon. u betw.-w. Verwaltungshand., Informationsverarbeit. (7 CP)						Interdisziplinäres Wahlfach (6 CP)						Bachelorabschluss und Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung
	Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I (6 CP)						Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II (5 CP)						Personalmanagement I (6 CP)						Personalmanagement III (5 CP)						Englisch (7 CP)						Wehrverwaltung im Auslandseinsatz (6 CP)						
	Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns (5 CP)						Verwaltungsrechtsschutz, Praxiskompetenzen, wiss. Arbeiten, Empirie (5 CP)						Umweltschutz in der BWVew, Strafrecht (5 CP)						Soziale Entschädigung (5 CP)						Soziale Entschädigung (4 CP)						Modul 20 Bachelor-Thesis (15 CP)						
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Informationsverarbeitung (5 CP)						Allgemeine Verwaltungsaufgaben in der BW-Verw. (15 CP)						Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen (15 CP)						Personalmanagement (15 CP)						Praxis-Wahlmodul (15 CP)												
	Dienstrechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen (5 CP)																																				
ECTS-Punkte	27						30						32						31						33						27						180

In der Grafik wird zudem deutlich, dass nicht jedem Semester eine gleichbleibende Arbeitsbelastung zugeordnet ist. Vielmehr schwanken die je Semester vorgesehenen ECTS-Punkte in der Bandbreite von 27 bis 33.

Zu berücksichtigen ist, dass im ersten Semester Inhalte des gemeinsamen Grundstudiums der Hochschule des Bundes vermittelt werden sollen, um sämtlichen Absolventen der Hochschule (deren Fachbereiche an verschiedenen Standorten liegen und leicht den Eindruck vermitteln können, sie seien eigenständige Hochschulen) eine einheitliche Wissens- und

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Public Administration (LL.B.)

Kompetenzbasis mitzugeben. Dabei stellte eine Herausforderung für den Fachbereich der Bundeswehrverwaltung dar, dass die Lerninhalte aus den Diplomstudiengängen der FH Bund hier gleichsam in Module „übersetzt“ werden mussten, um den Anforderungen an eine Akkreditierung gerecht werden zu können. Dieser Vorgang ist im Wesentlichen auch gelungen.

Dass dabei die Arbeitsbelastung in den einzelnen Semestern etwas schwankt, wird als unschädlich bewertet, zumal 10 % der üblichen Arbeitsbelastung nicht über- oder unterschritten werden.

Unzulässig ist hingegen ein Modul „Bachelor-Thesis“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht übersteigen. Das vorgesehene Kolloquium kann als eigenständiges Modul (mit eigenen Lernzielen und -inhalten usw.) ausgestaltet werden oder muss innerhalb der genannten Grenze abgeschlossen werden können.

Überwiegend setzen sich die Module aus geblockten Lehrveranstaltungsreihen zu verschiedenen Themengebieten im Kontaktstudium und aus dem Selbststudium zusammen. Im Selbststudium ist die Lektüre der Lehrbriefe vorgesehen, von denen zum Zeitpunkt der Begehung zwei fertiggestellt waren. Da in vier Semestern dual verknüpfte Praktika vorgesehen sind, erfolgt das Studium in dieser Zeit – in Form des Fernstudiums – insbesondere über die Lernplattform ILIAS.

Die Themenwahl der Modulinhalte erscheint generell gut geeignet, um mit ihnen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele erreichen zu können. Die Zielerreichung kann mit den vorgesehenen Prüfungsmethoden überprüft werden. Der Umfang der Module ist so bemessen, dass eine hinreichend tiefgreifende Befassung mit der jeweiligen Materie möglich ist. Die Abgrenzung einzelner Fachgebiete und Zuordnung zu Modulen ist gut gelungen.

Das Studium ist unterteilt in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch das erste Semester verkörpert. Es handelt sich um das gemeinsame Grundstudium aller Bachelor- oder Diplomstudiengänge, die von der Hochschule des Bundes angeboten werden. Es beginnt mit einer neuntägigen Präsenzphase, in denen die Studierenden mit den organisatorischen Abläufen vertraut gemacht werden und eine Einführung in die Bibliothek sowie die Arbeit mit der Lernplattform ILIAS erhalten. Gleichzeitig erfolgt der Einstufungstest für die Englischausbildung, die vom Bundessprachenamt durchgeführt wird. Sodann vermittelt das Studium in fünf Modulen Inhalte des Staatsrechts, allgemeine rechtliche, europarechtliche, dienst- und sozialrechtliche, ökonomische, und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns. Es handelt sich um Basismodule. In der Mitte und am Ende des ersten Semesters erfolgen geblockte Präsenzveranstaltungen am Hochschulstandort. Die Prüfungen der Basismodule werden in den letzten drei Tagen des Semesters abgenommen.

Zunächst sind alle Präsenzphasen am Standort in Mannheim vorgesehen, ausgenommen das Englischmodul, dessen Prüfung zudem auch an anderen Orten abgenommen werden kann.

Im zweiten bis zum fünften Semester wechseln die Studierenden auf einen Dienstposten des gehobenen Dienstes (Praktikantendienstposten). In diesem Studienabschnitt – dem Hauptstudium – absolvieren sie auch ihre Praxismodule. Dabei kommt insbesondere für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte aufgrund ihrer bisherigen berufspraktischen Erfahrungen eine Anrechnung in Betracht. Dies gilt insbesondere für das Praxismodul I. Die Praxismodule haben stets einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. Auf sie entfällt somit jeweils etwa die Hälfte der in den Semestern zwei bis fünf vorgesehenen Arbeitsbelastung.

Die Semester sind durch eine Anwesenheitspflicht an der Hochschule und in der jeweiligen Dienststelle geprägt. Für die Durchführung des Hochschulstudiums sind die Studierenden zu 50 % von ihrer sonstigen Dienstverpflichtung freigestellt.

Auf diese Weise können die Module so durchgeführt werden, wie sie in der Abbildung oben ersichtlich sind. Neben den Praxismodulen folgen Theoriemodule, die sich in vielen Fällen mit typischen Verwaltungsangelegenheiten der Bundeswehrverwaltung befassen (Beschaffung, Bekleidung, Verpflegung, Umweltschutz in der Bundeswehrverwaltung und auch die Module mit der Bezeichnung „Soziale Entschädigung“) und nicht ausgeprägt wissenschaftliche Inhalte vermitteln. Allerdings sind auch solche Module vorgesehen, beispielsweise „Verwaltungsrechtsschutz und Praxiskompetenzen, wissenschaftliches Arbeiten und empirische Grundlagen“ (Modul 8). Zudem sind weitere weniger spezifisch auf Bundeswehr-Angelegenheiten ausgerichtete Module vorgesehen, bspw. „Personalmanagement“, „Verwaltungsrechtsschutz“, „Ökonomisches und Betriebswirtschaftliches Verwaltungshandeln und Informationsverarbeitung“).

Gut erkennbar ist die Fortführung der zu vermittelnden theoretischen Inhalte in den Praxisanteilen, teils im folgenden, teils parallel im gleichen Semester. Beispielsweise bietet das Praxismodul III (Personalmanagement) im vierten Semester den praxisbezogenen Einsatz derjenigen Kompetenzen und des Wissens, die im vorangegangenen Semester im Modul 10 (Personalmanagement) aufgebaut wurden und im vierten Semester durch das Modul 12 (Personalmanagement II) fortgeführt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Praxismodul II (Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen), das durch Modul 6 (Infrastruktur und Dienstleistungen I) aus dem vorangegangenen Semester vorbereitet und durch Modul 11 (Umweltschutz u.a.) im selben Semester flankiert wird.

Es resultiert ein Studium mit einem logisch gut nachvollziehbaren Aufbau und einem erkennbar ausgeprägten Praxisbezug. Die im Modulkonzept vorgesehene duale Verknüpfung ist gut herausgearbeitet und aufgrund der Konstellation, dass alle Praxis-Einsatzorte demselben Dienstherrn unterstehen, prinzipiell gut abgesichert. Beide Teilbereiche sind durch Praxisbeauftragte (der Hochschule, § 14 II SPO) und von den Praxisstellen gestellte (und vom Personalamt der Bundeswehr bestimmte) Ausbildungsleiter verknüpft. Die Verantwortung für die Praxismodule liegt im Fachbereich der Hochschule (§ 13 II SPO). So ist die Einwirkung der Hochschule auf die Praxisphasen und die ECTS-Fähigkeit der dort vermittelten Kompetenzen weitgehend sichergestellt.

Die Idee, anrechenbare Studienteile zu integrieren, verbessert die Studierbarkeit, ohne das Abschlussniveau grundsätzlich in Frage zu stellen.

Verbesserungen empfiehlt die Gutachtergruppe bei einigen Details der Modulbeschreibungen, vor allem ihrer Bezeichnungen. Dies betrifft das Modul Personalmanagement II (Modul 12), das eher ein rechtliches Modul darstellt und deshalb Personalrecht heißen sollte. Ähnliches gilt aber auch für die Module 14 (Soziale Entschädigung) und 10.3. Auch die Übereinstimmung von Bezeichnung, Zielen und Inhalten des Moduls 16 (Soziale Entschädigung II) führte zu Kritik in der Gutachtergruppe. Schwerwiegende Änderungen sind das aber nicht, und sie sind leicht zu bewerkstelligen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden im Rahmen ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auch zu gesellschaftlichem Engagement befähigt, denn solche Bezüge finden sich an manchen Stellen im Modulhandbuch wieder. Durch die Struktur von Fach- und Praxismodulen, das Prüfungswesen und die Lernumgebung auf dem Hochschulcampus und in den Praxisstationen werden überdies ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen gefördert.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine angemessene wissenschaftliche Qualifizierung erreicht wird und die Studierenden sehr gut auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Auch ein weiterführendes Studium erscheint möglich, wenngleich dies nicht den vorrangigen Zweck darstellt.

Angesichts der Gruppengröße bei einer jährlichen Aufnahmekapazität von maximal 20 Studierenden haben die geblockten Lehrveranstaltungen eher seminaristischen Charakter und erlauben ein intensives Studium. Der Einsatz innovativer Lehr- und Lernformen – nämlich das computergestützte Fernstudium – ist in seiner konkreten Ausgestaltung prinzipiell gut für die zu vermittelnden Kompetenzen geeignet.

Ein Mobilitätsfenster ist im Rahmen des Studiums nicht explizit vorgesehen. Dies hat seine Rechtfertigung auch darin, dass alle Studierenden zugleich im Dienstverhältnis zur Bundeswehr stehen, das sie in Form der Bezüge zu Empfängern öffentlicher Mittel macht. Außerdem ist in Form der Praxisstationen eine gewisse Mobilität ja bereits im Studiengangskonzept verankert.

1.3 Studierbarkeit

Die Vorgabe, dass alle Module binnen eines Semesters, spätestens aber innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein werden können, dient vor allem dem Zweck, Mobilität zu ermöglichen. Dieser Zweck steht, wie eben erwähnt, bei diesem Studium nicht im Vordergrund. Es ist nicht unbedingt nötig, alle Module innerhalb eines Semesters abschließen zu können. Deshalb könnte die Hochschule durchaus in Erwägung ziehen, die bisher etwas ungleich verteilte Arbeitsbelastung gleichmäßiger über die Semester zu verteilen. Dieser Gedanke sollte jedenfalls bei einem späteren „Finetuning“ des Studienablaufs herangezogen werden, wenn Evaluationsergebnisse zeigen, dass sich die Annahmen zur Arbeitsbelastung nicht bestätigen sollten und sich größere Belastungsspitzen zeigen.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Programms insgesamt als gegeben an.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Public Administration (LL.B.)

Einem ECTS-Punkt sind 30 h studentischer Arbeitsbelastung zugeordnet (§ 8 I SPO). Mehr als zehn Prozent vom durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten je Semester weicht die Konzeption nicht ab. Diese Abweichung wird als akzeptabel bewertet.

Nicht vollständig überzeugen konnte das Konzept für eine mögliche Studienzeitverlängerung, wie sie in § 25 SPO geregelt ist: Eine Verlängerung ist zwar aus wichtigem Grund möglich, jedoch können nur bestimmte Module verschoben werden und gleichzeitig 33 ECTS-Punkte (auch in diesen individuellen Fällen) nicht überschritten werden. Konzeption und Einzelfallentscheidung müssen jedoch unterschiedlich bewertet werden: Während die Überschreitung von 33 ECTS-Punkten je Semester im Regelfall des Studiums nicht akzeptabel wäre, leuchtet eine starre Begrenzung auch im Einzelfall nicht ohne weiteres ein. Auch die Tatsache, dass nur ausgewählte Module verschoben werden können, wird nicht als ideal angesehen, wenngleich die (geringe) Größe der Kohorten und die vorhandene Lehrkapazität bestimmte Grenzen rechtfertigen können. Für eine bessere Transparenz sollte § 25 SPO aber zumindest Regelbeispiele nennen und dabei typische Familienkonstellationen als Gründe aufführen. Auch die Einführung eines festen Konzepts zum Teilzeitstudium wurde durch die Gutachtergruppe angeregt.

Die Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang legt § 3 SPO in Verbindung mit § 36 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) fest. Danach wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, das in einem Auswahlverfahren mündet. Das Verfahren wird vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr durchgeführt. Bestimmte Eingrenzungen bei der Zulassungsfähigkeit sind der BLV geschuldet, wie es bei allen „verwaltungsinternen“ Hochschulen des Bundes und der Länder üblich ist. Für die Immatrikulation von Studierenden ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten Regelungen in der Ordnung für die Eingangsprüfung (Anlage 15, Band II; S. 241). Sie hat ihre Grundlage im Landeshochschulgesetz. Die Hochschule ist bei dieser Auswahlentscheidung im Rahmen des Beratungsgespräches nach § 6 der Ordnung beteiligt – ein wichtiger Fortschritt in Bezug auf hochschulischer Autonomie gegenüber der bisherigen Praxis.

Das Studiengangskonzept baut auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung auf und beinhaltet eine erste kleine Orientierungsphase an der Hochschule, bevor die Module – im Rahmen des Fernstudiums – in Angriff genommen werden.

Die Eignung des Studienplans ist auch aus Sicht der Studierbarkeit zu bejahen, wie oben bereits erwähnt. Die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung durch ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen erscheint plausibel. Allerdings fiel auf, dass die Relation von Lehre und Selbststudienzeit innerhalb der Module teils stark voneinander abweicht (bspw. des Moduls 10.3 gegenüber dem Modul 3). Dies ist – wie offen eingestanden wurde – auf die mangelnde Erfahrung bei Fernstudiengängen zurückzuführen. Hier wird gegebenenfalls nachjustiert. Dabei kommt es entscheidend auf die richtigen Fragestellungen im Rahmen der Evaluationsverfahren an.

Prüfungen erfolgen nach § 20 SPO modulbegleitend oder modulabschließend. Jedes Modul schließt mit nur einem Prüfungsereignis ab. Wegen des Zuschnitts der Module, die nur in

einem Fall 5 ECTS-Punkte unterschreiten, sind in keinem Semester mehr als fünf Prüfungen vorgesehen. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen vor diesem Hintergrund einer guten Studierbarkeit nicht im Wege zu stehen. Prüfungen können einmal wiederholt werden, bei Prognose eines erfolgreichen Studienabschlusses auch zweimal (§ 27 SPO). Praktikumsberichte können einmal nachgebessert werden. Gleiches gilt für eine Bachelorarbeit, wenn sie mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde.

Der Studienplan ist transparent gestaltet und überschneidungsfrei studierbar. Überschneidungen des Lehrangebots durch Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen nicht, da der Fachbereich keine anderen modularisierten (Bachelor-)Studiengänge anbietet. Alle Veranstaltungen werden daher exklusiv für Studierende dieses Studiengangs vorgehalten.

§ 6 SPO begründet ein abgestuftes System der Studienberatung. Zunächst werden die Studierenden zu Beginn des Studiums in einer Einführungsveranstaltung an das Studium herangeführt. Im Laufe des Studiums werden allgemeine und modulspezifische Fachstudienberatungen angeboten, wofür die Modulbeauftragten und die jeweiligen Fachdozenten zuständig sind. Die Namen der für die Beratung verantwortlichen Personen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt und auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Im Rahmen eines Fernstudiums (mit besonderem Profilspruch im Sinne des Kriteriums 2.10) sind diese unterstützenden Maßnahmen besonders wichtig einzuschätzen.

Die Betreuung in den Praxisphasen obliegt zuerst den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern an den jeweiligen Servicezentren. Die Gesamtverantwortung der Praxismodule liegt gleichwohl in den Händen des Fachbereichs, sodass auch für die Praxisphasen Ansprechpartner der Hochschule zur Verfügung stünden.

Wesentliches Hilfsmittel für die Vermittlung der Lehrinhalte ist die Lernplattform ILIAS. Sie wurde während der Begehung vorgestellt. Es zeigte sich eine grundsätzlich gute Eignung des Systems in der Ausgestaltung, wie sie von der Hochschule vorgenommen wurde. Dort werden die Studienbriefe bereitgestellt. Ferner wird über die Plattform auch ein ständiger Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden, beispielsweise in Form interaktiver Lerngruppen, ermöglicht. Schließlich sind auch Online- oder Videovorlesungen möglich. Das Angebot war im Zeitpunkt der Begehung noch nicht vollständig ausgebaut. Die Leistungsfähigkeit und das hohe Engagement der Verantwortlichen, dieses System einzurichten, wurde aber angesichts der recht jungen und erstmaligen Entwicklung am Fachbereich deutlich.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. § 12 SPO bestimmt in diesem Zusammenhang, dass Studierenden ein Recht auf ausgleichende Maßnahmen in „besonderen Situationen“ zustehen. Darunter versteht die Vorschrift neben Studierenden mit Behinderungen auch schwangere Studierende und solche mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen. Für Menschen mit Behinderungen ist eine Person speziell als Ansprechpartner festgelegt, ebenso wie eine Gleichstellungsbeauftragte bestimmt ist.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung des Fachbereichs für diesen Studiengang sieht die Gutachtergruppe als gut an.

In personeller Hinsicht verfügt er über insgesamt 56 Dienstposten, von denen 35 für die Leh-re zur Verfügung stehen. Dreizehn davon sind Professorinnen und Professoren, weitere zehn hauptamtlich Lehrende mit universitärer Ausbildung und zwölf Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Neun Dienstposten sind momentan nicht besetzt, aber es sind drei hochschulrechtliche Berufungsverfahren und ein weiteres Stellenbesetzungsverfahren an-hängig. Hinzu kommen Lehrbeauftragte, die Spitzenbelastungen beim ständigen Lehrperso-nal in Zeiten von Fortbildungsveranstaltungen oder anderen Abwesenheiten abfangen. Eine Gliederung des Fachbereichs ist in einer Grafik im Antragsband dargestellt (Band I, S. 9). Eine Liste der Lehrenden findet sich im Band II, S. 272-273.

Der überwiegende Teil der Module wird durch Professorinnen und Professoren betreut, in ihrer Hand liegt die Verantwortung für zwölf Theoriemodule. Für fünf Module sind Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben eingeteilt. Aufgrund des dualen Studiums liegt ein großer Teil der Lehre in der Hand von Lehrkräften, die nicht Professoren sind. In den Praxisphasen des dua-len Studiums ist dies geradezu beabsichtigt und erscheint auch sinnvoll.

Bei der Begehung wurden auch Maßnahmen zur Personalentwicklung erläutert. Alle haupt-amtlich Lehrenden haben beispielsweise eine Grundeinweisung in die didaktische Konzepti-on von ILIAS erhalten. Für die Bedingung und Weiterentwicklung sind weitere Veranstaltun-gen fest eingeplant, wobei die dafür notwendige Arbeitsbelastung teilweise deputatswirksam ist. Die Lehrenden bestätigten, dass der Arbeitgeber hinsichtlich des Weiterbildungsbedürf-nisses generell eher großzügige Unterstützung gewährt. Auch hinsichtlich der Aufbereitung der Studienunterlagen in Form von Studienbriefen erhielten die Verantwortlichen Unterstüt-zung, bspw. durch das Didaktische Netzwerk NRW, wo die Hochschule ihren Hauptsitz (in Brühl) hat. Dort sind noch vor Einführung des Studienprogramms Autorenschulungen vorge-sehen, sodass alle Autoren auf den technischen Stand gebracht sein werden, wenn die im Studienverlauf später angeordneten Module zum Einsatz kommen.

Eine qualifizierte Lehre ist daher in allen Bereichen sichergestellt. Der Anspruch, ein Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt zu sein, findet seine Entsprechung in der Tatsa-che, dass unter den Lehrenden zahlreiche mit rechtswissenschaftlichem Studienabschluss und rechtswissenschaftlich ausgerichteter Denomination zu finden sind.

Die Hochschule verfügt über eine Bibliothek am Standort des Fachbereichs in Mannheim. Sie wurde im Rahmen der Begehung vorgestellt und für gut ausgestattet und geeignet be-funden. Das als eigenständige Dienststelle ausgestaltete Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) betreibt zusätzlich in Berlin und Oberammergau zwei weitere wissenschaftliche Bib-liotheken, die von den Studierenden des Fernstudiengangs ebenfalls ohne weiteres genutzt werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Literatur im Wege der Fernleihe zu erhalten. Außerdem steht den Studierenden als Angehörigen der Bundeswehr der „Verbund-katalog Fachinformationsunterstützung der Bundeswehr“ zur Verfügung. Dadurch entsteht

Zugriff auf insgesamt 64 Fachinformationszentren im gesamten Bundesgebiet. Dort stehen insgesamt über 200.000 Medien zu den Bereichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Technik und Wehrtechnik, Ingenieurwissenschaften, Informatik und Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften, Psychologie und Pädagogik, Politikwissenschaft, Sicherheitspolitik, Geschichte, Zeit- und Militärgeschichte bereit.

Zur Durchführung der (Präsenz-)Lehrveranstaltungen betreibt der Fachbereich ein eigenes Hörsaalnetz, in das 19 Lehrsäle eingebunden sind. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung mit PC-Anlagen, Beamern und weiteren Medien zur Unterrichtsgestaltung. Für die Fremdsprachenbefähigung stehen fünf Sprachhörsäle bereit, in denen eine computergestützte Ausbildung (CUSA) durchgeführt werden kann. Ähnliches gilt für Vermittlung von IT-Kompetenzen, wofür vier IT-Hörsäle eingerichtet sind.

Für die Präsenzphasen können die Studierenden auf dem Gelände des Bildungscampus Neuostheim kostenlose Unterkünfte erhalten, weitere Wohnplätze werden in Mannheim-Käfertal vorgehalten. Die Verpflegung ist durch eine Großkantine im Wirtschaftsgebäude und eine privat betriebene Kleinkantine sichergestellt.

Die finanzielle Ausstattung ist über den Träger der Hochschule sichergestellt.

1.5 Qualitätssicherung

Wichtigstes Instrument der Qualitätssicherung des Studienganges und allgemein der Hochschule ist die Evaluation. Sie ist in einer Satzung geregelt (EvalO), die den Unterlagen beigelegt wurde (Anlage 19, Band II, S. 275 ff.). Das System ist im Antragsband prägnant beschrieben:

„Die Ordnung sieht die folgenden Evaluationsmöglichkeiten vor:

- *Lehrevaluation*
- *Systemevaluation*
- *Studienabbrecherbefragung*
- *Absolventenbefragungen*
- *Forschungsevaluation*
- *Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen*
- *Evaluation der aufnehmenden Dienststellen*

Die Verantwortung für die Evaluation trägt gem. § 2 EvalO die Fachbereichsleitung. Durchgeführt wird die Evaluation durch eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten. Diese oder dieser Beauftragte wird gem. § 5 EvalO aus dem Kreise der Lehrenden bestimmt. Zur Unterstützung der Evaluation bildet der Fachbereich eine Evaluationskommission, welche sich aus der oder dem Evaluationsbeauftragten, der oder dem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Hochschulverwaltung sowie zwei Studierenden zusammen[setzt].

Gem. § 7 EvalO sollen Module oder Studienabschnitte mindestens einmal in drei Jahren evaluiert werden. Die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen soll einmal im Jahr stattfinden. Die Transferevaluation soll zwölf Monate nach Abschluss des Studiums bei den auf-

nehmenden Dienststellen erfolgen. Die oder der Evaluationsbeauftragte erstellt nach § 10 EvalO jährlich einen Zwischenbericht und nach Ablauf eines Studienganges (drei Jahre) einen umfassenden Evaluationsbericht und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der Lehre. Diese Berichte werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gebracht. Die Fachbereichsleitung nutzt die Erkenntnisse aus den Berichten um Handlungsfelder für die Verbesserung der Lehre und der Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung zu identifizieren und stellt dem Fachbereichsrat einen Maßnahmenplan hierzu vor.“ Band I, S. 26-27).

Durch die Beschreibung wird zum Ausdruck gebracht, dass und wie die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigen wird.

§ 4 EvalO definiert Gegenstände der Evaluation: es werden hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte, Ausbilder in den Praxismodulen, die Verwaltungs- oder Organisationsbereiche des Fachbereichs, Absolventinnen und Absolventen sowie die aufnehmenden Dienststellen nach Abschluss des Studiums befragt. Somit ist eine sehr gute Überwachung möglich, ob das Studium den Praxisanforderungen gerecht wird.

Nicht ausdrücklich angesprochen ist die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung. Sie sollte modulgenau erfolgen und einen Abgleich zwischen angenommener und tatsächlich angegebener Arbeitsbelastung ermöglichen. Gerade im Zusammenhang mit einem Fernstudium, wo der Kontakt zu den Studierenden nur selten mit physischer Präsenz einhergeht, ist diese Maßnahme bedeutsam. Dies sollte in der Evaluationsatzung explizit erwähnt werden.

Der Qualitätssicherung dienen auch das Thesenpapier über die „Anforderungen an Hausarbeiten“ (Anlage 7, Band II, S. 115) und die als Satzung in Kraft gesetzten „Richtlinien für die Anfertigung und Bewertung der Bachelor-Thesis“ (Anlage 8, Band II, S. 115) sowie die „Ordnung für die Bewertung der Praxismodule“ (Anlage 9, Band II, S. 124). Auch die Anrechnungsrichtlinie (Anlage 10, Band II, S. 129) kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Alle Dokumente regeln bestimmte Teilbereiche des Studiums und geben den Entscheidungsträgern Entscheidungskriterien an die Hand. Den Studierenden gegenüber stellen sich die Regeln als Merkmal der Transparenz dar und sichern die guten Bedingungen der Studierbarkeit.

Das System der Qualitätssicherung erscheint insgesamt gut geeignet, um Anhaltspunkte für ggf. bestehenden Veränderungsbedarf zu erhalten und schließlich die bei einer erneuten Akkreditierung nötige Datenbasis zu verschaffen.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Der duale Fernstudiengang „Public Administration“ (LL.B.) entspricht in vollem Umfang den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben (mit einer oben erwähnten Ausnahme) einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den formalen Anforderungen aus den Strukturvorgaben siehe Kapitel 1.2. Neben den dortigen Feststellungen ist zu erwähnen, dass die Hochschule ein Diploma Supplement ausstellt. Der Anspruch darauf ist in § 29 SPO verankert. Im Diploma Supplement werden hinreichend Auskünfte über das Studium erteilt. Es enthält auch eine relative Abschlussnote in Form einer Notentabelle („grading table“), wie es der ECTS-Users' Guide 2015 empfiehlt.

Regelungen zur Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält § 31 SPO. Danach werden auf Antrag alle solche Leistungen anerkannt, wenn sie mit den im Fernstudiengang zu erbringenden gleichwertig sind. Gleiches gilt für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei deren Anrechnungsfähigkeit nach § 4 SPO auf 50 % des Studiums begrenzt ist. Diese Regelungen entsprechen den Akkreditierungsvorgaben. Eine gesonderte „Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ (Anlage 10, Band II, S. 129) definiert Zuständigkeiten, legt Fristen und Verfahren fest und nennt Nachweismöglichkeiten für einzelne Befähigungen.

Wünschenswert wären Verbesserungen der Modulbezeichnungen, um die vorgesehenen Ziele und Inhalte besser in Einklang zu bringen. Außerdem sollte das Bachelorthesis-Modul verändert werden, damit 12 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit nicht überschritten werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.2 verwiesen.

Weder Baden-Württemberg noch Nordrhein-Westfalen haben beim Akkreditierungsrat landesspezifischen Vorgaben eingebracht. Deshalb braucht die Frage nicht beantwortet werden, ob für die Anwendung solcher speziellen Regeln der Sitz der Zentrale in Brühl, oder der Sitz des Fachbereichs in Mannheim maßgeblich wäre.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Dazu verweist der Bericht die Kapitel 1.1 und 1.2.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht das vorgefundene Prüfungssystem grundsätzlich als wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet an. Alle Prüfungen sind modulbezogen, die Module schließen generell mit nur einer Prüfungsleistung ab. Eine Modulübersichtstabelle (Band II, S. 35, 36) zeigt eine Zusammenfassung der für jedes Modul zugelassenen Prüfungsform. Dabei wird sichtbar, dass in den unteren Semestern stets eine Klausur oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, im zweiten Semester wird obligatorisch eine Hausarbeit verlangt. Später im Studium bestehen oft Wahlmöglichkeiten, wobei häufig Klausuren oder mündliche Prüfungen als alternative Formen in Betracht kommen. In einem Modul ist als weitere Alternative eine zweite Hausarbeit vorgesehen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen sind in der SPO definiert und ihre Funktionen skizziert. § 20 SPO erwähnt allerdings eine breitere Auswahl an Prüfungsformen, als in diesem Programm tatsächlich eingesetzt werden. Kein Modul schließt mit einem Referat oder einer Präsentation als Prüfungsleistung ab. Die in § 20 III Nr. 5 vorgesehene Prüfungsform der „aktiven Mitarbeit oder praktischen Übung“ erscheint wenig kompetenzorientiert und ist eher als Studienleistung zu verstehen.

Demgegenüber findet sich die Prüfungsform „dienstliche Beurteilung“, die stets Teil der Bewertung in den Praxisphasen ist, nicht in der Aufzählung. Sie sollte in die Prüfungsordnung aufgenommen und ihr Zweck definiert werden. So sollen die Prüfungsanforderungen – für Studierende und auch Lehrende – klargestellt werden.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass die Module des ersten Semesters mit einer Ausnahme durch dreistündige Klausuren abschließen. Dabei werden insgesamt fünf Prüfungen in drei Tagen abgelegt. Dies erscheint als recht hohe Belastung, die durch zeitliche Streckung der Prüfungen unter Nutzung eines dazwischenliegenden Wochenendes entlastet werden könnte. Der große zeitliche Umfang der Klausuren erscheint aber auch aus anderem Grund bemerkenswert: in den Modulen späterer Semester stehen dreistündige Klausuren nur 15-minütigen mündlichen Prüfungen als Alternative gegenüber. Eine extreme Abweichung der denkbaren Prüfungsbelastung dieser Art ist beispielsweise bei den Modulen 10 und 12/13 zu festzustellen. Die Hochschule erklärte die unterschiedlichen Konzeptionen in den Semestern mit dem gemeinsam angelegten Grundstudium aller Fachbereiche an der Hochschule des Bundes. Im Curriculum des Grundstudiums habe man keine Einflussmöglichkeiten. In den späteren Semestern mache sich der eigene Einfluss auf die Prüfungsformen bemerkbar. Diese Umstände werden von der Gutachtergruppe berücksichtigt, dennoch bleibt die Empfehlung auszusprechen, auf einen Abbau der recht einseitigen Belastung durch sehr lange Klausuren hinzuwirken und in den späteren Semestern zu überprüfen, ob die vorgesehenen alternativen Prüfungsformen tatsächlich äquivalent sind.

Eine weitere Entlastung könnte hilfsweise die zeitliche Streckung der Prüfungen durch die Nutzung eines dazwischenliegenden Wochenendes sein.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist, wie bereits erwähnt, in der SPO des Studiengangs verankert. Er fußt auch auf der Grundordnung der Hochschule, wo in § 2 V die Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie Barrierefreiheit der Hochschulgebäude angesprochen ist. Barrierefreiheit ist in den Hochschulgebäuden gegeben.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und ist in Kraft gesetzt.

Erwähnt sein soll in diesem Kapitel der Umstand, dass mit der Bachelorprüfung die Laufbahnprüfung einhergeht. Gegenüber der Situation im parallel angebotenen Präsenzstudengang wurde hier der Hochschule mehr Autonomie eingeräumt, weil sie nicht mehr nur die Zwischenprüfung abnimmt, sondern alle Modulprüfungen. Dafür wird ein eigenes Prüfungsamt eingerichtet werden. Diese Entwicklung wird durch die Gutachtergruppe begrüßt.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Weil an der Durchführung von Teilen des Studiengangs andere Organisationen beteiligt sind, nämlich die Praxisstationen, ist das Kriterium einschlägig. Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sind in der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Bewertung der Praxismodule geregelt. Zudem hat das Bundesministerium der Verteidigung als oberster Dienstherr über alle Einrichtungen der Bundeswehr die Einführung des dienstzeitbegleitenden Bachelorstudiengangs beschlossen. Die Umsetzung und die Qualität des Stu-

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

diengangskonzeptes sind in diesem Fall auch ohne Vereinbarung zwischen den kooperierenden Dienststellen sichergestellt. Die Gutachtergruppe misst dafür der in der Prüfungsordnung festgelegten Verantwortung der Hochschule für die dual verknüpften Praxisphasen eine elementare Bedeutung zur Wahrung angemessener Autonomie der Hochschule in wissenschaftlichen Angelegenheiten bei.

Die in den Akkreditierungsunterlagen erwähnten weiteren Kooperationen mit der Ecole Militaire Supérieure d'Administration et de Management de l'Armée de Terre (EMSAM; Hochschule des französischen Heeres für Verwaltung und Management in Montpellier), der Verwaltungshochschule der französischen Luftwaffe (Ecole des Commissaires de l'Air – ECA) bzw. der nach Neugliederung 2013 entstandenen Ecole des Commissaires des Armées (ECA) stellen keine akkreditierungsrelevante Zusammenarbeit dar. Das Curriculum sieht keine Verpflichtung vor, einen Studienabschnitt an dieser Hochschule zu absolvieren. Davon unabhängig besteht kein Zweifel, dass aus der Zusammenarbeit auch für die Studierenden des neuen Bachelorprogramms Vorteile erwachsen können.

2.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Satzungen dokumentiert. Der Prozess der Inkraftsetzung dieser Ordnungen – soweit Elemente nicht bereits durch verabschiedete Satzungen enthalten sind – wurde durch Übersendung des Protokolls der Fachbereichsratsitzung vom 26.01.2016 an die Agentur nach der Begehung nachgewiesen.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Ein besonderer Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums liegt vor, weil es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt, das zudem als Fernstudium konzipiert ist. Den damit einhergehenden Besonderheiten ist Rechnung getragen, wie insbesondere in den Kapiteln 1.2 und 1.3 dargestellt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Besondere Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bestehen nicht direkt auf Ebene des Studiengangs oder der Hochschule. Die Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erwähnt bereits § 2 der Grundordnung ausdrücklich. Dort ist auch die Förderung der Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen.

Die Einrichtung des Studiengangs ist Teil der Agenda „Bundeswehr in Führung – Aktiv. Attraktiv. Anders“, mit der das Bundesverteidigungsministerium die Bundeswehr zu einem der attraktivsten Arbeitgeber machen möchte. Insofern ist die Einrichtung des neuen Studienprogramms selbst ein Konzept zur Förderung von Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit.

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine genaue Beobachtung und Dokumentation, ob die mit der Einrichtung des Programms verbundenen Erwartungen auch in dieser Hinsicht erfüllt werden. Im Rahmen einer nachfolgenden Akkreditierung können dann Belege für die Wirksamkeit des Konzepts erbracht werden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Hochschule des Bundes

für öffentliche Verwaltung



Fachbereich Bundeswehrverwaltung

HS Bund - FB BWV • Postfach 25 02 05 • 68085 Mannheim

An die
Zentrale Evaluations- und
Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Lilienthalstraße 1
30179 Hannover

Bearbeiter: RDir Becker
Telefon: 0621 - 4295 - 4240
Fax: 0621 - 4295 - 4222
Bw-Fernwahl: 5331

Az - ohne -

Mannheim, 17. Juni 2016

Betr.: Akkreditierungsverfahren Fernstudiengang „Bachelor of Public Administration“
Hier: Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Bezug: Bewertungsbericht der Gutachtergruppe vom 06.06.2016

Stellungnahme

Postanschrift: 68085 Mannheim, Postfach 25 02 05
Hausanschrift: 68163 Mannheim, Seckenheimer Landstr. 10

Telefon: 0049 (0) 621 - 4295 - 4212 (Registrator)
E-Mail: hsbund-fbbwv@bundeswehr.org

II. Anmerkungen zum Bericht

Auf Seite II-3 im letzten Absatz wird angeregt, die Berufsbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung in kompetenzorientierten Begriffen zu konkretisieren. Ziel des Studiums ist die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gem. §§ 7 Satz 1 Nr. 1 und 35 Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Zur Erlangung dieser Befähigung werden die Studieninhalte in vier Kompetenzfeldern vermittelt. Ein Kompetenzgewinn soll in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz (vgl. Vorwort zum Modulhandbuch) erreicht werden. Was unter diesen Kompetenzbereichen zu verstehen ist, wird in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) definiert. Diese Kernkompetenzen sind letztlich auch die Voraussetzung, eine Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung erfolgreich wahrnehmen zu können. Die Beamten des gehobenen Dienstes werden nach erfolgreicher Laufbahnausbildung grundsätzlich auf Sachbearbeiterebene eingesetzt. Die Aufgabe des Sachbearbeiters ist die selbstständige Bearbeitung von Geschäftsvorfällen aller Art unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierbei kann er in der Regel auf ihm unterstellte Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes zurückgreifen. Daher ist er üblicherweise auch in einer Vorgesetztenfunktion tätig. Da die Aufgabenfelder in Bereich der Bundeswehrverwaltung jedoch sehr vielfältig sind, erscheint eine weitere Konkretisierung der zukünftigen Tätigkeit als wenig zweckmäßig.

Die Gutachtergruppe vertritt auf Seite II-4 die Auffassung, der Studiengang sei kein rechtswissenschaftlicher Studiengang im engeren Sinn (mit einem Schwerpunkt bei der Vermittlung rechtswissenschaftlicher Theorien). Daher sei eventuell auch die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ angemessen. Dieser Auffassung muss in mehrfacher Hinsicht widersprochen werden. Grundsätzlich wären nach den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d. F. vom 04.02.2010) zwei Abschlussbezeichnungen möglich. Nach Abschnitt A 6 (Bezeichnung der Abschlüsse) könnte entweder ein Bachelor of Arts (B.A.) oder ein Bachelor of Laws (LL.B.) verliehen werden. Die Vorgaben ordnen den B.A. den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sportwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Kunstwissenschaften zu. Der LL.B. hingegen wird dem Bereich Rechtswissenschaften zugeordnet. Die staatlich geregelten Studiengänge (Jura) sind hierbei ausdrücklich ausgenommen. Daher ist ein Vergleich mit rechtswissenschaftlichen Studiengängen im engeren Sinn (welche auch immer damit gemeint sein mögen) schon nicht zielführend. Vergleicht man die Fächergruppen, so könnte man, wolle man einen B.A. vergeben, lediglich die Fächergruppe Sozialwissenschaften als einschlägig bezeichnen. Sieht man sich anhand des Modulhandbuches die vermittelten Inhalte an, so stellt man fest, dass es insgesamt nur vier Module gibt (von 19 Theoriemodulen), in denen keine rechtlichen Inhalte vermittelt werden. 10 Module hingegen vermitteln fast ausschließlich rechtswissenschaftliche Inhalte. Auch der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre wird den Ansprüchen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entsprechend Raum gegeben. So wird z.B. im Modul zwei die rechtswissenschaftliche Methodenlehre und Methodik der Fallbearbeitung vermittelt. Eine Vertiefung erfolgt in Modul sieben. Auch in Modul acht finden sich die Methodenlehre und die

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- 4 -

Gutachtentechnik wieder. Dieser Einwand verfängt also nicht. Daher wird man in der Gesamtschau den Studiengang wohl nicht zu den Sozialwissenschaften, sondern zu den Rechtswissenschaften zählen müssen. Dies entspricht im Übrigen auch der zukünftigen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Sachbearbeitertätigkeit ist Rechtsanwendung.

Nach den Strukturvorgaben richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung überwiegt. Wie bereits in der Antragsdokumentation Band I S. 18 - 19 dargestellt wurde, überwiegt eindeutig der rechtswissenschaftliche Anteil, wenngleich dies zugegebenermaßen nicht immer aus den Modulbezeichnungen ersichtlich ist. Hier lohnt sich ein Blick in die Studieninhalte. Dies wird ja auch im Bericht im selben Abschnitt anerkannt. Daher hält der Fachbereich Bundeswehrverwaltung an der Auffassung fest, dass der LL.B. die zutreffende Abschlussbezeichnung darstellt.

Die Gutachtergruppe gibt auf Seite II-5 im dritten Abschnitt an, ein Modul Bachelor-Thesis im Umfang von 15 ECTS-Punkten sei unzulässig. Zulässig seien lediglich 12 ECTS-Punkte. Das vorgesehene Kolloquium könne als eigenständiges Modul ausgestaltet werden.

Mit Abschluss des Studiums wird den Studierenden nicht nur der akademische Grad des Bachelor of Laws (LL.B.) verliehen, sondern zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung zuerkannt (§ 7 Satz 1 Nr. 1 BLV i.V.m. § 35 Absatz 1 Nr. 2 BLV). Eine weitere Laufbahnprüfung, wie sie in anderen Fachbereichen durchgeführt wird, gibt es nicht. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass Modul 20 neben der schriftlichen Bachelor-Thesis und deren mündlicher Verteidigung noch eine weitere mündliche Prüfung im Fachgebiet enthält, aus dem die Bachelor-Thesis stammt (§ 22 Absatz 3 SPO). Diese weitere mündliche Prüfung fließt in die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit ein. Daher erscheint es unzweckmäßig, diese Prüfung als eigenes Modul auszuweisen. Auch eine Modulbeschreibung mit Ausweisung von Lernzielen und Lerninhalten erscheint problematisch, da das Fachgebiet erst mit Zuteilung des Themas der Bachelor-Thesis feststeht. Aus Sicht des Fachbereiches Bundeswehrverwaltung wäre es jedoch unproblematisch, das Modul 20 in zwei Teilmodule zu gliedern. Modul 20.1 würde dann die Bachelor-Thesis mit der mündlichen Verteidigung enthalten und mit 12 ECTS-Punkten bewertet werden. Hinzu käme Modul 20.2 mit dem Inhalt „Fachbezogenen mündliche Prüfung im Themenbereich der Bachelor-Thesis“ mit 3 ECTS-Punkten. Diese Änderung wäre unproblematisch durchzuführen und würde dann die Voraussetzung der 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis erfüllen.

Auf Seite II-7 empfiehlt die Gutachtergruppe, die Modulbezeichnung einiger Module im Modulhandbuch zu überdenken. Insbesondere sei z.B. die Bezeichnung des Moduls Personalmanagement II missverständlich, da dieses Modul eher rechtlich ausgerichtet sei. Dies gelte auch für weitere Module. Hierzu ist anzumerken, dass sich die Modulbezeichnung an der Spartenorganisation der Wehrverwaltung orientiert. Hier gibt es den Organisationsbereich Personal mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) als Bundesoberbehörde. Das Praxismodul III (Personalmanagement) findet in einer der Dienststellen dieses Organisationsbereiches statt. Die Theoriemodule 10 (Personalmanagement I als Basismodul), 12 (Personalmanagement II als Aufbaumodul) und 13 (Personalmanagement III als Aufbaumodul) sollen die theoretischen Grundlagen für eine praktische Verwendung im Organisationsbereich Personal legen, und gehören daher thematisch zusammen. Aus diesem Gedanken heraus ergibt sich die

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- 5 -

einheitliche Modulbezeichnung, unabhängig von den zu vermittelnden Inhalten. Die HS Bund - FB BWV möchte sich den Empfehlungen der Gutachtergruppe jedoch nicht verschließen, und wird eine Umbenennung der Module in der Arbeitsgruppe zur Einrichtung des Fernstudienganges diskutieren.

Die durch die Gutachtergruppe auf Seite II-7 im letzten Abschnitt kritisierte ungleich verteilte Arbeitsbelastung in den verschiedenen Semestern ist dem Fachbereich Bundeswehrverwaltung bewusst. Das erste Semester enthält fünf Theoriemodule, alle anderen Semester enthalten jeweils drei sowie das letzte Semester nur zwei Theoriemodule. Diese Tatsache ist jedoch der Zugehörigkeit zur Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung geschuldet. Die Hochschule macht den Fachbereichen Vorgaben zur Durchführung des gemeinsamen Grundstudiums. Daher sind die Inhalte vorgegeben, die im ersten Semester zu vermitteln sind. Für modularisierte Studiengänge finden sich diese Vorgaben im Bopparder Kompromiss vom 11/12.03.2008 (Anlage 13 des Antrages zur Akkreditierung). Nach diesen Vorgaben sind die Inhalte des gemeinsamen Grundstudiums in sechs Monaten zu vermitteln und enthalten 432 Basisstunden (Pflichtstunden) sowie 288 Korridorstunden (Raum für fachbereichsspezifische Fächer). Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Genehmigung des gemeinsamen Grundstudiums durch den Senat der Hochschule. Somit war der Fachbereich Bundeswehrverwaltung bei der Entwicklung des Fernstudienganges an diese Vorgaben gebunden. Die Situation wurde insoweit bereits ein wenig entschärft, als dass die Inhalte der Korridorstunden bereits in das Modul sechs (2. Semester) verlegt wurden, was zwar nicht ganz im Einklang mit den Vorgaben des Bopparder Kompromisses steht, jedoch durch den Senat der Hochschule toleriert wird. Eine weitere Abweichung wird nicht möglich sein. Die Arbeitsbelastung in den folgenden Semestern kann durch Anrechnung von Vorleistungen jedoch weiter reduziert werden.

Auf Seite II-8 im zweiten Abschnitt kritisiert die Gutachtergruppe das Konzept zur möglichen Studienzeiterverlängerung. Zunächst schlägt die Gutachtergruppe vor, den in § 25 SPO aufgeführten wichtigen Grund zumindest durch Regelbeispiele zu konkretisieren. Dies wurde im Rahmen der Erstellung des Konzeptes diskutiert. Letztlich hat sich der Fachbereich Bundeswehrverwaltung entschlossen, keine Konkretisierung vorzunehmen. Eine Verlängerung stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Bei einer Aufzählung von Regelbeispielen besteht jedoch die Gefahr, dass damit eine Art Vorauswahl für die Verlängerungsgründe getroffen werden könnte. Die Studierenden könnten der Auffassung sein, ihr Fall sei gerade nicht mit den genannten Regelbeispielen vergleichbar und im Extremfall davon abgehalten werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Einzelfallgerechtigkeit wird dadurch garantiert, dass die Entscheidung durch das Prüfungsamt getroffen wird. Letztlich würde sich der Fachbereich Bundeswehrverwaltung jedoch einer Änderung in diesem Punkt nicht verschließen. Die Begründung, warum nur bestimmte Module verschoben werden können, liegt im Konzept des Studienganges. Die Module sind aufgeteilt in Basismodule und Aufbaumodule. Die Basismodule legen die Grundlagen in den jeweiligen Fächern und die Aufbaumodule vertiefen diese Inhalte. Daher bauen die Module aufeinander auf. § 25 SPO sieht die Möglichkeit der Verschiebung für die Module 7, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 vor. Hierbei handelt es sich um die Aufbaumodule. Würde man eine Verschiebung der Basismodule zulassen, käme es zu einem Lawineneffekt. Dies würde dazu führen, dass die mit den Basismodulen verknüpften Aufbaumodule ebenfalls nicht sinnvoll absolviert werden könnten. Letztlich würde vermutlich der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- 6 -

Studienerfolg gefährdet werden. Ein weiterer Aspekt ist in der Tatsache zu sehen, dass es sich bei den Studierenden um Beamte/Angestellte der Bundeswehr handelt, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden. Eine Verlängerung des Studiums um ein Semester führt zwangsläufig dazu, dass die Mitarbeiter ein weiteres halbes Jahr dem Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen. Eine Verlängerung über ein Semester hinaus wird den Entscheidungsträgern im Personalbereich nur schwer zu vermitteln sein. Eine Unterbrechung des Studiums mit einer späteren Fortsetzung wird hingegen möglich sein.

Im vorletzten Abschnitt derselben Seite spricht die Gutachtergruppe die stark voneinander abweichende Relation von Lehre und Selbststudienzeiten innerhalb der Module an. Hier wird angeführt, dies sei auf eine mangelnde Erfahrung bei Fernstudiengängen zurückzuführen. Dem kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Zwar ist es richtig, dass der Fachbereich Bundeswehrverwaltung keine Erfahrung mit der Konzeption und Durchführung eines Fernstudienganges hat, jedoch wurden auch Erfahrungswerte aus dem am Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung bestehenden Fernstudiengang in die Entwicklung einbezogen. Die Relation von Selbststudium und Lehre ergab sich zunächst aus den Inhalten. Hier wurden die im vorhandenen Präsenzstudiengang vermittelten Inhalte anhand der Stundenansätze berücksichtigt und dann anhand der einzelnen Fächer der Selbststudienanteil individuell festgelegt. Dabei wurden die Besonderheiten der Fächer berücksichtigt. Zugegebenermaßen werden diese Werte im Rahmen einer Evaluation überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Hier empfiehlt sich gerade im ersten Durchgang eine engmaschige Evaluation. Hiermit wird auch der Einwand der Gutachtergruppe von Seite II-12 im vierten Abschnitt bezüglich der Überprüfung der Studentischen Arbeitsbelastung aufgegriffen.

Im Rahmen der Begutachtung des Prüfungssystems weist die Gutachtergruppe auf Seite II-15 im letzten Absatz darauf hin, dass die bei der Bewertung der Praxismodule anzutreffende Prüfungsform „dienstliche Beurteilung“ nicht in den Prüfungsformen der Prüfungsordnung aufgenommen wurde. Weiter sollte ihr Zweck definiert werden. Die Bewertung der Praxismodule wird in der Prüfungsordnung in § 16 SPO geregelt. Sie besteht grundsätzlich aus zwei Teilen. Zum einen aus der schriftlichen Bewertung (§ 16 Absatz 1 SPO) und dem Praktikumsbericht (§ 16 Absatz 2 SPO). Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Ordnung für die Bewertung der Praxismodule im Studiengang „Bachelor of Public Administration“ am Fachbereich Bundeswehrverwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (PraxO-FB BWV) ausgeführt. Die schriftliche Bewertung (§ 16 Absatz 1 SPO) setzt sich wiederum aus zwei Teilen zusammen. Zum einen aus der mündlichen Prüfung (I.1 der PraxO) sowie der Leistungsbewertung in der Ausbildungsstation (I.2 PraxO). Diese Leistungsbewertung meint die Gutachtergruppe, wenn sie von einer „dienstlichen Beurteilung“ spricht. Richtig ist, dass diese Leistungsbewertung sich nicht in den Prüfungsformen der Prüfungsordnung (§ 20 SPO) wiederfindet. Anknüpfungspunkt ist hier, wie oben dargestellt, der Verweis aus § 16 Absatz 1 SPO. Bei der Leistungsbewertung handelt es sich auch nicht um eine Prüfung im eigentlichen Sinne. Vielmehr ist diese Leistungsbewertung vergleichbar mit einer dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in der Bundeswehrverwaltung. Die Praxismodule sollen den Studierenden diejenigen praktischen Fähigkeiten vermitteln, die notwendig sind, um nach Abschluss des Studiums erfolgreich die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahrzunehmen. Hierzu gehört nicht nur die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse, sondern auch die Steigerung der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- 7 -

Methodenkompetenz sowie der Selbst- und Sozialkompetenz (I 2.1 und I. 2.2 PraxO). Diese Leistungen lassen sich in Prüfungssituationen nur schwer bewerten. Vielmehr müssen diese Leistungen durch die Ausbilderinnen und Ausbilder in der täglichen Wahrnehmung der Studierenden bewertet werden. Diesem Zweck dient die Leistungsbewertung. Sie geht mit 70 % in die Bewertung der Praktikumsbeurteilung ein (I 3 PraxO). Aus Sicht des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung erscheint es unproblematisch, diese Prüfungsform in § 20 SPO aufzunehmen. Ihr Zweck hingegen ergibt sich aus der PraxO. Zur Erläuterung wird der Bewertungsvordruck als Anlage beigelegt.

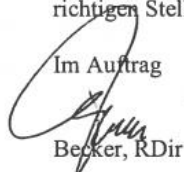
Auf Seite II-15 kritisiert die Gutachtergruppe die hohe Prüfungsbelastung gerade im ersten Semester. Es sind fünf Prüfungen in drei Tagen abzulegen. Zunächst bleibt auch hier wieder festzuhalten, dass die Vorgaben des Bopparder Kompromisses der Hochschule des Bundes zu beachten sind. Dieser schreibt vor, dass die Inhalte des Grundstudiums innerhalb eines halben Jahres zu absolvieren sind. Das Konzept des Fernstudienganges basiert darauf, die Präsenzphasen möglichst kurz zu halten, um nicht den Charakter eines Fernstudienganges zu verlieren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Studierenden ausschließlich um Personen mit Familien- oder Betreuungspflichten handelt, und jede Präsenzphase für die Studierenden einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand bedeutet.

Die Kritik der Gutachtergruppe scheint jedoch berechtigt, so dass die Arbeitsgruppe Fernstudiengang in Zusammenarbeit mit der Lehrorganisation gerade einen neuen Plan für die Präsenzphase entwickelt, um die Prüfungslast zu entzerren. Der Vorschlag der Gutachtergruppe, die Prüfungsphase aufzulockern, wird dabei umgesetzt werden. Die mündliche Prüfung wird durch zwei Kommissionen durchgeführt werden und über die Präsenzphase verteilt werden.

Der Einwand, die Prüfungsleistungen würden stark voneinander abweichen, ist in der vorgetragenen Art nicht zutreffend. Das Modulhandbuch führt in verschiedenen Modulen als Prüfungsleistung eine Klausur (3 Stunden) oder eine mündliche Prüfung an. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so bestimmt § 20 Absatz 3 Nr. 2 SPO, dass die mündliche Prüfung **pro Studienfach** 15 Minuten dauert. Das durch die Gutachter beispielhaft angeführte Modul 10 enthält vier Studienfächer (Beamtenrecht, Wehrrecht, Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsrecht sowie Travelmanagement). Hier ergäbe sich also eine Prüfungsdauer von 60 Minuten. Berücksichtigt man die besondere Belastungssituation einer mündlichen Prüfung, so erscheint dies im Ergebnis angemessen. Ob die Länge der Prüfungen, und die damit verbundene Prüfungsbelastung angemessen ist, wird im Rahmen der Evaluation zu betrachten sein.

Gerne greift die HS Bund - FB BWV die Empfehlung der Gutachtergruppe auf Seite II-17 auf, die Erfüllung der in den neuen Studiengang gesetzten Erwartungen solle genau beobachtet und dokumentiert werden. Da der Fachbereich mit dem Studiengang Neuland betritt, wird gerade der erste Durchgang des Fernstudiums besonders engmaschig evaluiert werden, um bei erkannten Problemen an den richtigen Stellschrauben drehen zu können.

Im Auftrag



Becker, RDir